



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. April 2005
Folge 8/2005

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	2, 3
Bebauungspläne	3 – 5
Öffentliches Gut	5
Stellenausschreibung	5
T-Mobile Austria GmbH: Ansuchen um Errichtung einer Antennentragmastenanlage	6
Kanalbau.....	6 – 11
Impressum.....	11
Öffentliche Ausschreibungen	12 – 15

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/33262/05/2

Salzburg, 12. April 2005

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Innsbrucker Bundesstraße/Michael-Walz-Gasse (Gst. 247/5, KG Maxglan); hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 27. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2004, Seite 2) für das in ON 1 planlich dargestellte Gebiet im Bereich Innsbrucker Bundesstraße/Michael-Walz-Gasse (Gst. 247/5, KG Maxglan), beabsichtigt ist. Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 9. Mai 2005 bis einschließlich 6. Juni 2005.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/30708/2005/005

Salzburg, 11. April 2005

Betrifft:

Dr. Flick Corinne, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für den Umbau und die Umwidmung des bestehenden Nebengebäudes des auf Gst. 645 und 649, beide KG Morzg, Liegenschaft Montforterweg 12, gelegenen Schlosses Montfort, von Lager-, Werkstätten- und Dachbodenräumen in Speisesaal, Bibliothek, Dienstwohnung, sonstige Wohnräume mit Nebenräumen und Garagen;

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragstellerin:

Dr. Corinne Flick

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umbau und Umwidmung des bestehenden Nebengebäudes des auf Gst. 645 und 649, beide KG Morzg, Liegenschaft Montforterweg 12, gelegenen Schlosses Montfort, von Lager-, Werkstätten- und Dachbodenräumen in Speisesaal, Bibliothek, Dienstwohnung, sonstige Wohnräume mit Nebenräumen und Garagen.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher

Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/48001/2004/8

Salzburg, 8. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Sonnenpark 1/G1“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich westlich der Karl-Reisenbichler-Straße und Jung-Ilsenheim-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Sonnenpark 1/G1“ für ein Gebiet im Bereich westlich der Karl-Reisenbichler-Straße und der Jung-Ilsenheim-Straße, KG. Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32843/2005/2

Salzburg, 8. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 6/G1/N2“ - 2. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Kleßheimer Allee/Julius-Welser-Straße (ehem. „Höllereisenareal“)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 6/G1“ für ein Gebiet im Bereich Kleßheimer Allee/Julius-Welser-Straße (ehem. „Höllereisenareal“), KG. Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32982/2005/1

Salzburg, 8. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 2/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich zwischen Sylvester-Oberberger-Straße, Plainstraße, Vinzenz-M.-Süß-Straße und Haunspurgstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 2/G1“ für ein Gebiet im Bereich zwischen Sylvester-Oberberger-Straße, Plainstraße, Vinzenz-M.-Süß-Straße und Haunspurgstraße, KG.

Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/33590/2005/2

Salzburg, 14. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Samstraße 3/A1-GSWB“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Alterbach, Samstraße und Bachstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Samstraße 3/A1-GSWB“ im Bereich zwischen Alterbach, Samstraße und Bachstraße KG. Gnigl, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.5.2005 bis einschließlich 30.5.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/45051/2004/5

Salzburg, 20. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 19/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Berchtesgadner Straße, Höglwörthweg, Almkanal und Goldschneiderhofweg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 19/G1/N1“ im Bereich zwischen Berchtesgadnerstraße, Höglwörthweg, Almkanal und Goldschneiderhofweg, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.5.2005 bis einschließlich 30.5.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/55695/2004/8

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Stiegl-Getränkelerager 1/A2“ – Neuerlassung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.4.2005, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhangs zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch

LGBL Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBL Nr. 96/2004), den geltenden Bebauungsplan der Aufbaustufe „Stiegl-Getränkelerager/A1“ durch den neuen Bebauungsplan „Stiegl-Getränkelerager 1/A2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/21476/2005/007

Salzburg, 14. April 2005

Betrifft:

Übernahme einer Teilfläche des Gst. 2382/34 KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

1.4.2005

eine Teilfläche des Gst. 2382/34 KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader



STADT : SALZBURG Magistrat

Raumplanung & Baubehörde

Auerspergstraße 7 und Schwarzstraße 44
Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Tel. 8072–3311 (ServiceCenter Bauen)

Stellenausschreibung

Magistrat Salzburg

Stellenausschreibung

Beim Magistrat Salzburg wird die Planstelle des

Magistratsdirektors

mit 1. November 2005 zur Besetzung ausgeschrieben.

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des gesamten inneren Dienstes des Magistrats, insbesondere die Koordination der Verwaltungs- und Amtsgeschäfte der einzelnen Abteilungen und die Führung der Bediensteten, sowie die Bearbeitung wichtiger Rechts- und Personalangelegenheiten.

Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern werden neben einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften und einer erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung im Dienstzweig Höherer Verwaltungsdienst insbesondere fachliche Kenntnisse der Verwaltungsabläufe und eine fundierte und erfolgreiche Erfahrung in leitender Position in der öffentlichen Verwaltung, idealerweise in der Stadtverwaltung, erwartet.

Diese Spitzenposition erfordert eine ausgeprägte Fähigkeit zu strategischem und ganzheitlichem Denken, eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie umfassende Kenntnisse der Instrumente und Methoden des modernen Verwaltungsmanagements.

Damen und Herren, die für diese Position Interesse haben, richten ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beruflicher Werdegang, Zeugnisse etc.) bis **spätestens 25. Mai 2005** an

Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden
Schloss Mirabell
5024 Salzburg.

Anlässlich der Bewerbung vorgelegte Unterlagen werden im Zuge des Anstellungsverfahrens einer Management- und Personal-Beratungsgesellschaft zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die hiermit aus Gründen des Datenschutzes nicht einverstanden sind, mögen dies in der Bewerbung zum Ausdruck bringen.

Das Auswahlverfahren erfolgt entsprechend den Objektivierungsrichtlinien (Gemeinderatsbeschluss vom 14.9.1988 und 19.8.1992).

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/04/33433/2005/002

Salzburg, 19. April 2005

Betrifft:

T-Mobile Austria GmbH; Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf GstNr. 182/1, KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBl Nr 74/1999 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 107/2002, wird hiermit folgendes Ansuchen der T-Mobile Austria GmbH vom 8. April 2005 um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, dass das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Schwarzstraße 44, 4. Stock, Zimmer 404, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

Antragsteller:

T-Mobile Austria GmbH; Rennweg 97-99, 1030 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf GstNr. 182/1, KG Aigen I (Bahngrund nahe der Liegenschaft Lamberggasse 8).

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/001

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Karl-Emminger-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Karl-Emminger-Straße ON 14 (Gst. 929/47 KG Morzg) nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 7, ist ge-

mäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter Punkt 1 bestimmt worden, dass im Bereich der Karl-Emminger-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Karl-Emminger-Straße ON 14 (Gst. 929/47 KG Morzg) in westlicher Richtung bis in den östlichen Bereich der Liegenschaft Karl-Emminger-Straße ON 30 (Gst. 754/10 KG Morzg), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. Juli 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/002

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Adolf-Schemel-Straße, von der Karl-Emminger-Straße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Adolf-Schemel-Straße, von der Karl-Emminger-Straße in nördlicher Richtung bis in den nördlichen Bereich der Liegenschaft Adolf-Schemel-Straße ON 32 (Gst. 754/13 KG Morzg), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. Juli 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/003

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Robert-Preußler-Straße, von der Karl-Emminger-Straße in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 3 lit. a)** bestimmt worden, dass im Bereich der Robert-Preußler-Straße, von der Karl-Emminger-Straße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Gst. 929/56 KG Morzg, dann ca. 8 m in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 929/59 KG Morzg (Liegenschaft Robert-Preußler-Straße ON 26) und weiter in nördlicher Richtung bis in den südlichen Bereich der Liegenschaft Robert-Preußler-Straße ON 16 (Gst. 929/63 KG Morzg) ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. August 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/004

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Robert-Preußler-Straße, von der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 929/59 KG Morzg (Liegenschaft Robert-Preußler-Straße ON 26) nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 7 und 8, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 3 lit. b)** bestimmt worden, dass im Bereich der Robert-Preußler-Straße, von der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 929/59 KG Morzg (Liegenschaft Robert-Preußler-Straße ON 26) in westlicher Richtung bis in den westlichen Bereich der Liegenschaft Robert-Preußler-Straße ON 28 (Gst. 735/14 KG Morzg), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. September 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/005

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Zufahrt Gst. 929/58 KG Morzg, von der Robert-Preußler-Straße zwischen den Objekten Robert-Preußler-Straße ON 15 (Gst. 929/126 KG Morzg) und Robert-Preußler-Straße ON 21 (Gst. 929/125 KG Morzg) nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt Gst. 929/58 KG Morzg, von der Robert-Preußler-Straße zwischen den Objekten Robert-Preußler-Straße ON 15 (Gst. 929/126 KG Morzg) und Robert-Preußler-Straße ON 21 (Gst. 929/125 KG Morzg) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Robert-Preußler-Straße ON 19 (Gst. 929/128 KG Morzg), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im

Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. September 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/006

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Franz-Wallack-Straße, von der Robert-Preußler-Straße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der Franz-Wallack-Straße, von der Robert-Preußler-Straße in nördlicher Richtung bis in den südlichen Bereich der Liegenschaft Franz-Wallack-Straße ON 47 (Gst. 929/146 KG Morzg), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. September 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/33995/2005/007

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Glantreppelweges, vom bestehenden Verbandssammler im Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1002 KG Maxglan nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich Glantreppelweges, vom bestehenden Verbandssammler im Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1002 KG Maxglan in südöstlicher Richtung die Glan querend, dann weiter im Bereich der Zufahrt Gst. 797/2 KG Leopoldskron in südöstlicher Richtung bis in den nordwestlichen Bereich des Gst. 797/4 KG Leopoldskron, dann auf Gst. 797/4 KG Leopoldskron ca. 12 m in nordöstlicher Richtung und weiter in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Glantreppelweg ON 17 (Gst. 797/7 KG Leopoldskron), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. März 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/33995/2005/008

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Eichertstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Eichertstraße ON 8 (Gst. 601 KG Maxglan) nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist ge-

mäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich der Eichertstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Eichertstraße ON 8 (Gst. 601/1 KG Maxglan) in südwestlicher Richtung bis in den südwestlichen Bereich der Liegenschaft Kendlerstraße ON 2 (Gst. 595 KG Maxglan), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. Juni 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/009

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Glanuferstraße, vom bestehenden Verbandssammler gegenüber dem Objekt Glanuferstraße 6 (Gst. 2498/4 KG Wals I) nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich der Glanuferstraße, vom bestehenden Verbandssammler gegenüber dem Objekt Glanuferstraße 6 (Gst. 2498/4 KG Wals I) in südöstlicher Richtung die Glan querend bis zum Glantreppelweg gegenüber der nördlichen Objektgrenze des nördlichen Glashauses auf Gst. 1619 KG Leopoldskron, ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Februar 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/33995/2005/010

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Glantreppelweges (Gst. 1588 KG Leopoldskron), von der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1620/2 KG Leopoldskron (Liegenschaft Schwarzgrabenweg ON 17) nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter Punkt 9 bestimmt worden, dass im Bereich des Glantreppelweges (Gst. 1588 KG Leopoldskron), von der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1620/2 KG Leopoldskron (Liegenschaft Schwarzgrabenweg ON 17) in südwestlicher Richtung bis in den nördlichen Bereich des Objektes Schwarzgrabenweg ON 19 (Gst. 1619 KG Leopoldskron), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. April 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/33995/2005/011

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Kräutlerweges und der Gst. 1565/3 und 1624 KG Leopoldskron, vom bestehenden Verbandssammler (Gst. 1770/3 KG Maxglan) gegenüber dem Objekt Irmanvon-Troll-Straße ON 20 (Gst. 1786/2 KG Maxglan) nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist ge-

mäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich des Kräutlerweges und der Gst. 1565/3 und 1624 KG Leopoldskron, vom bestehenden Verbandssammler (Gst. 1770/3 KG Maxglan) gegenüber dem Objekt Irma-von-Troll-Straße ON 20 (Gst. 1786/2 KG Maxglan) in südöstlicher Richtung die Glan sowie den Glantreppelweg (Gst. 1565/3 KG Leopoldskron) querend und dann weiter bis ca. 1,5 m in den nördlichen Bereich des Gst. 1624 KG Leopoldskron, ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. März 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/012

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1624 und 1623 KG Leopoldskron, ca. 1,5 m östlich des Glantreppelweges in der unbenannten Zufahrt auf Gst. 1624 KG Leopoldskron nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1624 und 1623 KG Leopoldskron, ca. 1,5 m östlich des Glantreppelweges in der unbenannten Zufahrt auf Gst. 1624 KG Leopoldskron in südlicher Richtung und weiter in der unbenannten Zufahrt auf Gst. 1623 KG Leopoldskron in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1623 KG Leopoldskron bis in den Bereich des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron, ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen

Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. April 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/33995/2005/013

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron, von der westlichen Grundstücksgrenze des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze des Objektes Schwarzgrabenweg ON 8 (Gst. 1162/5 KG Leopoldskron) nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron von der westlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1161/3 KG Leopoldskron im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze des Objektes Schwarzgrabenweg ON 8 (Gst. 1162/5 KG Leopoldskron) in östlicher und weiter in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Schwarzgrabenweg ON 8a (Gst. 1161/4 KG Leopoldskron), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. April 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/014

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1624 und 1625/1 KG Leopoldskron, von der unbenannten Zufahrt auf Gst. 1624 KG Leopoldskron ca. 10 m nördlich der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1624 KG Leopoldskron nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1624 und 1625/1 KG Leopoldskron, von der unbenannten Zufahrt auf Gst. 1624 KG Leopoldskron ca. 10 m nördlich der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1624 KG Leopoldskron in südöstlicher Richtung, im Bereich der südwestlichen Grundgrenze des Gst. 1625/1 KG Leopoldskron bis in den Bereich der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1625/1 KG Leopoldskron, ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. Mai 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/015

Salzburg, 18. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1625/1, 1626 und 1103/1 KG Leopoldskron, von der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1625/1 KG Leopoldskron nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist ge-

mäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1625/1, 1626 und 1103/1 KG Leopoldskron von der südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1625/1 KG Leopoldskron in nordöstlicher Richtung parallel zur südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1625/1 KG Leopoldskron dann weiter in nordöstlicher Richtung auf Gst. 1626 KG Leopoldskron im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Schwarzgrabenweg ON 4 (Gst. 1103/3 KG Leopoldskron) ca. 7 m in östlicher Richtung auf Gst. 1103/1 und weiter entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1103/1 KG Leopoldskron bis in den südwestlichen Bereich des Objektes Schwarzgrabenweg ON 3 (Gst. 1103/1 KG Leopoldskron), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. Mai 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 56, Folge 8/2005

29. April 2005

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/33256/2005/003

Salzburg, 12. April 2005

Betrifft:

Gartenamt - Lieferung und Nachpflanzung von Bäumen; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Gartenamt - Lieferung und Nachpflanzung von Bäumen

Teilangebote zulässig: Ja

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

bis spätestens 31.10.2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 15.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie

e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 33256/2005. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 12.5.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratesdirektion

Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell), 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 12.8.2005

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 12.5.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung - Sitzungszimmer

Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:

Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/01/29440/2005/002

Salzburg, 5. April 2005

Betrifft:

VS Lieferung I: Sonnenschutz, IT-Installation; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 6/01 - Gebäudeverwaltung Technische Gebäudeausrüstung

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag

VS Lieferung I: Sonnenschutz, IT-Installation

Elektroinstallation

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unter-

nehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:
11.7.-9.9.2005 (Sommerferien 2005)

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 15.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 20,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe "Aktenzahl: 29440/2005, Vast 2.03300.817000.2". Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Robert Stadler

Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7a

Tel: (0662) 8072 DW 2236 Fax: 722082

E-Mail: gebaeudeverwaltung@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 6/01 - Gebäudeverwaltung Technische Gebäudeausrüstung Hubert-Sattler-Gasse 7a 2.Stock, nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2335 (Sekretariat) während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, 9.5.2005 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 9.8.2005

Angebotsöffnung:

Montag, 9.5.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 6/01 - Gebäudeverwaltung,
Hubert-Sattler-Gasse 7a, 2.Stock - Besprechungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Ing. Markus Helminger

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/02/33605/2005/003

Salzburg, 13. April 2005

Betrifft:

Kindergarten Lehen – Kücheneinrichtung; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Kindergarten Lehen - Kücheneinrichtung

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: Kalenderwoche 35

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 15.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 33605/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 12.5.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 12.8.2005

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 12.5.2005 11:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung - Sitzungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/04/33637/2005/002

Salzburg, 13. April 2005

Betrifft:

Staatsbrücke Sanierung 2005; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 6/04 - Straßen- und Brückenamt

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag
Staatsbrücke Sanierung 2005

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

23.05.2005 bis 01.07.2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 14.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 25,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe "Aktenzahl: 33637/2005, Vast 2.03300.817000.2". Zah-

lung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Dipl.-Ing. Markus Holzleitner

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: (0662) 8072 DW 2645 Fax: 722057

E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at

Vadium:

Höhe € 2.000,00

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 28.4.2005 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 28.7.2005

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 28.4.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 6/04 - Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, 4.Stock - Besprechungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Ing. Werner Klement

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/02/33976/2005/003

Salzburg, 15. April 2005

Betrifft:

Fuhrpark - Drei Kipperladebrücken, 2 Fahrzeugkräne; hier: Fuhrpark - Drei Kipperladebrücken, 2 Fahrzeugkräne

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Fuhrpark - Drei Kipperladebrücken, 2 Fahrzeugkräne

Teilangebote zulässig: Ja

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverord-

nung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Ende September 2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 19.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 33976/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 18.5.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratesdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 18.8.2005

Angebotsöffnung: Mittwoch, 18.5.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung - Sitzungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/35598/2005/003

Salzburg, 26. April 2005

Betrifft:

Abfallwirtschaftssamt - Mobile Problemstoffsammelstelle; hier: Abfallwirtschaftssamt - Mobile Problemstoffsammelstelle

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Abfallwirtschaftssamt - Mobile Problemstoffsammelstelle

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: Ende September 2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 27.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 35598/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 24.5.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratesdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 24.8.2005

Angebotsöffnung: Dienstag, 24.5.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung - Sitzungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg